

# BREHM & v. MOERS

RECHTSANWÄLTE IN PARTNERSCHAFT



**AKTUALISIERTE FASSUNG**

## Checkliste Deutscher Filmförderfonds 3 x 60 Millionen – So geht's:

1. Der Deutsche Filmförderfonds wurde durch die Richtlinie vom 23.12.2009 um weitere drei Jahre verlängert. Gleichzeitig wurden einige Anforderungen an die Gewährung der Förderung überarbeitet.
  2. Der Antrag und die Richtlinie sind auf der Internetseite [www.dfff-ffa.de](http://www.dfff-ffa.de) erhältlich.
  3. Zuständige Projektleiterin ist Frau Christine Berg, Tel.: 030 / 27577-0
  4. Wir empfehlen, bereits vor Antragstellung Kontakt mit der FFA aufzunehmen und dort das Projekt vorzustellen. Bestehende Fragen, gerade auch in Bezug auf den Eigentest, können dann bereits im Vorfeld geklärt und die Arbeit sowohl für den Antragsteller als auch für die FFA erleichtert werden.
  5. Der Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses ist ausgefüllt 1-fach an die FFA-Filmförderungsanstalt, Bundesanstalt des öffentlichen Rechts, Große Präsidentenstraße 9, 10178 Berlin zu senden.
  6. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
    - Kurzzinhalt
    - Vertrag über den Erwerb der Verfilmungsrechte
    - Drehbuch in deutscher Sprache
    - Eigentest
    - Handelsregisterauszug / Gewerbebeanmeldung
    - Firmenprofil / Biographie
- Bei Koproduktion:
    - Koproduktionsvertrag
    - Gemeinsame Erklärung der Koproduzenten zum Antragsteller / gesamtschuldnerischen Haftung
  - Falls vorhanden: vorläufige Projektbescheinigung der BAFA (nicht zwingend erforderlich)
  - Kalkulation
  - Stab- und Besetzungsliste
  - Berechnung der deutschen Herstellungskosten
  - Berechnung der im Rahmen des Filmförderfonds anerkannten deutschen Herstellungskosten sowie von 25% der in Deutschland ausgegebenen Herstellungskosten
  - Finanzierungsplan
  - Nachweise / Verträge
  - Berechnung des Eigenanteils
  - Verleihvorvertrag
  - Mitteilung des vorgesehenen Drehbeginns sowie Erklärung, dass noch nicht mit dem Dreh begonnen wurde
  - Soweit vom Antragsteller gewünscht:
    - Antrag auf einen erhöhten Zuschuss
    - Antrag auf Anerkennung der Kosten eines Auslandsdrehs als deutsche Herstellungskosten
    - Antrag auf Verringerung des Eigenanteils
- Soweit der Nachweis bei Antragstellung nicht möglich ist, muss die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen zunächst glaubhaft gemacht werden. Die entsprechenden Nachweise sind bis zur Auszahlung nachzureichen.

**Achtung:** Ist der Antrag unvollständig oder genügt er den Anforderungen an die Glaubhaftmachung bzw. den Nachweis der Bewilligungsvoraussetzungen nicht, so kann die FFA, nach einer fruchtlos verstrichenen Frist zur Vervollständigung, den Antrag zurückweisen. Für dasselbe Filmprojekt kann höchstens zweimal ein erneuter Antrag gestellt werden.

7. Eine Zuwendung des Filmförderfonds kommt grundsätzlich dann in Betracht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

**a. Film- bzw. projektbezogenen Voraussetzungen**

- Es handelt sich um einen programmfüllenden Kinofilm (mind. 79 Min., bei Kinderfilm mind. 59 Min.) in deutscher Sprachfassung bzw. einer deutsch untertitelten Fassung.
  - Bei Antragstellung sind bereits mind. 75% der Gesamtherstellungskosten finanziert
  - Die Dreh- bzw. Animationsarbeiten beginnen erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheids (Ausnahmen auf Antrag möglich).
  - Die Herstellungskosten belaufen sich auf mind. € 1 Mio. (bei Dokumentarfilm auf mind. € 200.000,-, bei Animationsfilm auf mind. € 2 Mio.).
  - Der Film wird in Deutschland spätestens ein Jahr nach Fertigstellung (Ausnahme möglich) kommerziell mit mind. 30 Kopien (bei Zuwendung unter € 320.000,- mit mind. 15 Kopien, bei Erstlingswerken mit mind. 10 Kopien und bei Dokumentarfilmen mit mind. 4 Kopien) von einem Verleih ausgewertet, der in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung bei mind. drei programmfüllende Filmen eine einwöchige Kinoauswertung mit mindestens 15 Kopien durchgeführt hat (entsprechende Liste der FFA). Wird der Film auch als Mehrteiler im TV ausgestrahlt (TV-Mehrteiler muss mind. 20% länger sein als Kinofilm), so sind bei Spiel- und Animationsfilmen mind. 200 Kopien und bei Dokumentarfilmen mind. 30 Kopien erforderlich.
  - Die Sperrfristenregelungen des FFG werden eingehalten.
- Die an einen Sender vergebenen Fernsehnutzungsrechte für Deutschland müssen spätestens nach 5 Jahren (im Einzelfall bei überdurchschnittlich hoher Finanzierungs-beteiligung des Senders bis 7 Jahre) an Produzenten zurück fallen. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn die Rechte für das deutschsprachige Lizenzgebiet einem Verleih oder Vertrieb gegen Zahlung einer entsprechenden Verleih- oder Vertriebsgarantie eingeräumt wurden.
  - Die deutschen Herstellungskosten betragen mind. 25% der Herstellungskosten, bei Herstellungskosten von mehr als € 20 Mio. mindestens 20%. Betragen die deutschen Herstellungskosten mind. € 15 Mio., so entfällt eine prozentuale Mindesthöhe.
  - Bei Koproduktionen kann nur ein Koproduzent einen Antrag auf Förderung stellen; die übrigen Koproduzenten haften jedoch gesamtschuldnerisch für eine eventuelle Rückzahlung der Förderung.
  - Der Film erfüllt die Mindestpunktzahl des jeweiligen Eigenschaftstests
    - Spielfilm: mind. vier Kriterien aus der Kategorie „Kultureller Inhalt“ und mind. 48 Punkte aus beiden Kategorien (Kultureller Inhalt/Kreative Talente und Herstellung) werden erfüllt
    - Dokumentarfilm: mind. zwei Kriterien aus der Kategorie „Kultureller Inhalt“ und mind. 27 Punkte aus beiden Kategorien (Kultureller Inhalt/Kreative Talente und Herstellung) werden erfüllt
    - Animationsfilm: mind. zwei Kriterien aus der Kategorie „Kultureller Inhalt“ und mind. 41 Punkte aus beiden Kategorien (Kultureller Inhalt/Kreative Talente und Herstellung) werden erfüllt.
  - Wird ein Spielfilm als eine internationale Koproduktion nach dem Europäischen Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen hergestellt, so gilt das im Anhang II des Übereinkommens vorgesehene Punktesystem, nicht der Eigenschaftstest. Für Dokumentar- und Animationsfilme gilt hingegen der Eigenschaftstest.
  - **Achtung:** Stellt sich bei der Abschlussprüfung heraus, dass der Film anders als geplant hergestellt wird und Be-

willigungsvoraussetzungen doch nicht gegeben sind (z.B. weniger Punkte im Eigenschaftstest, geringerer Eigenanteil des Antragstellers), so wird der Zuwendungsbescheid, ohne dass die Möglichkeit einer Ermessensentscheidung der FFA besteht, aufgehoben. Insofern sollten gerade auch beim Eigenschaftstest die Punkte nicht zu knapp kalkuliert und für einen entsprechenden „Puffer“ gesorgt werden.

#### b. Antragsteller

- Antragsteller ist Filmhersteller, d.h. für die Herstellung des Films verantwortlich bzw. als Koproduzent mitverantwortlich und aktiv in die Filmherstellung eingebunden; eine reine Ko-Finanzierung reicht nicht aus.
- Der Antragsteller hat seinen Wohn- oder Geschäftssitz oder, wenn dieser außerhalb von Deutschland liegt, eine Niederlassung oder Tochtergesellschaft in Deutschland. Wird der Film von einer deutschen Tochtergesellschaft / Niederlassung eines Herstellers mit Geschäftssitz außerhalb der EU/EWR hergestellt, so sind sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen von der Tochtergesellschaft/ Niederlassung zu erfüllen. Der Antrag kann nur von der deutschen Tochtergesellschaft oder Niederlassung gestellt werden.
- Der Antragsteller (oder bei „single purpose companies“ das mit ihm verbundene Unternehmen) hat in den letzten 5 Jahren mind. einen programmfüllenden Kinofilm in Deutschland oder der EU/EWR hergestellt, der in Deutschland mit mind. 30 Kopien (bei Herstellungskosten des Referenzfilms bis € 2 Mio. mit mind. 15 Kopien, bei einem Erstlingswerk mit mind. 10 Kopien, bei einem Dokumentarfilm mit mind. 4 Kopien) kommerziell ausgewertet wurde; wird Förderung für ein Erstlingswerk beantragt, so genügt die Zuerkennung einer Förderung durch das BKM, die FFA oder die Länderförderungen. Wird der Förderungsantrag im Rahmen einer internationalen Koproduktion eingereicht, so muss der Antragsteller den Referenzfilm allein oder als Koproduzent mit Mehrheitsbeteiligung hergestellt haben.
- Der Eigenanteil des Filmherstellers beträgt mind. 5 % der Herstellungskosten (bei den ersten beiden Filmen eines Herstellers sowie bei Dokumentarfilmen sind

Ausnahmeentscheidungen möglich). § 34 Abs. 1 S.2 bis Abs. 4 FFG findet Anwendung.

- Bei internationalen Koproduktionen erbringt der Filmhersteller einen finanziellen Beitrag von mind. 20% der Herstellungskosten (bei Budgets über € 25 Mio. mind. € 5 Mio.)

#### 8. Höhe der Zuwendung, Auszahlung

- Die nicht-rückzahlbare Zuwendung beträgt 20% der im Rahmen des Filmförderfonds anerkannten deutschen Herstellungskosten, höchstens jedoch € 4 Mio. (in Ausnahmefällen bis zu € 10 Mio.). Berechnungsschwelle der anerkannten deutschen Herstellungskosten sind max. 80% der Herstellungskosten.
- Als deutsche Herstellungskosten werden nur Herstellungskosten anerkannt, die auf filmnahe Lieferungen oder Leistungen entfallen, die von Firmen (oder deren Angestellte oder freie Mitarbeiter) oder Selbständigen in Deutschland erbracht werden. Handelt es sich um personengebundene Leistungen, so müssen diese zumindest der beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen; bei unternehmensgebundenen Leistungen muss:
  - das die Leistung erbringende Unternehmen seinen Geschäftssitz oder eine Niederlassung in Deutschland haben;
  - das die Leistung erbringende Unternehmen mindestens einen fest angestellten Mitarbeiter in Deutschland beschäftigen;
  - die Rechnungslegung über das Unternehmen oder die Niederlassung erfolgen;
  - die Leistung in Deutschland erstellt/erbracht oder das verwendete Material in Deutschland bezogen worden sein;
  - die zur Erbringung der Leistung notwendige technische Ausstattung tatsächlich in Deutschland eingesetzt und die filmtechnische Ausrüstung aus Deutschland bezogen werden.
- Bei der Berechnung der Höhe der Zuwendung werden außerdem Kosten für im Ausland erfolgte Außendreharbeiten

als deutsche Herstellungskosten anerkannt, wenn

- es sich um Außendreharbeiten handelt, die aufgrund von im Drehbuch enthaltenen zwingend dramaturgischen Vorgaben nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand in Deutschland durchgeführt werden könnten,
  - die Kosten im Übrigen die Kriterien für deutsche Herstellungskosten erfüllen (s.o.) und
  - die im Ausland durchgeführten Außendreharbeiten nicht mehr als 40% der Gesamtdreharbeiten einnehmen (gilt nicht für Dokumentarfilm).
- Bei der Berechnung der Höhe der Zuwendung werden folgende Kosten **nicht** als deutsche Herstellungskosten anerkannt:
    - Vorkosten
    - Kosten für Stoffrechte und Rechte an vorbestehenden Werken inkl. vorbestehender Musik (ausgenommen: Drehbuchhonorare bis 3 % der deutschen Herstellungskosten, max. € 150.000,00; Archivmaterial für Dokumentarfilme bis zu 30% der deutschen Herstellungskosten)
    - Rechtsberatungskosten
    - Versicherungen
    - Finanzierungskosten
    - Reise- und Transportkosten für Schauspieler
    - Handlungskosten
    - Schauspielergagen soweit sie 15% der deutschen Herstellungskosten übersteigen
    - Überschreitungsreserven, soweit sie nicht zugunsten zuwendungsfähiger Lieferung und Leistungen aufgelöst werden können.
  - Bei einer nachträglichen Überschreitung der deutschen Herstellungskosten werden nur max. 8% der bei Antragstellung angegebenen deutschen Herstellungskosten und nur, soweit noch Mittel verfügbar sind, berücksichtigt.
  - Es ist ein Finanzierungsbedarf des Antragsstellers mindestens in Höhe der Zuwendung erforderlich.
  - **Achtung:** Die Fördermittel für das Projekt dürfen kumuliert nicht mehr als 50% - bzw. bei kleinen und schwierigen Filmen 80% - betragen. Ein Film ist „klein und schwierig“, wenn er nur eine geringe Marktakzeptanz erwarten lässt und seine

Chancen auf wirtschaftliche Verwertung daher als begrenzt angesehen werden müssen.

- Auszahlung erfolgt nach Fertigstellung und Vorlage des Films, Schlusskostenprüfung (hierfür fallen für den Hersteller ca. 3% der Höhe der Zuwendung als Prüfungskosten an), und Nachweis der Bewilligungsvoraussetzungen. Auf Antrag kann die Auszahlung wie folgt erfolgen: 33% bei Drehbeginn, 33% bei Fertigstellung Rohschnitt, 33% nach Schlusskostenprüfung. Bei Zuwendungen über € 2 Mio. muss für die ratenweise Auszahlung eine Fertigstellungsversicherung oder eine Bürgschaft gestellt werden (Bürgschaft nach § 31 FFG ist ausgeschlossen).
- **Achtung:** Der Zuwendungsbescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang die Gesamtfinanzierung nachgewiesen (eine einmalige Fristverlängerung um einen Monat ist möglich) und nicht binnen vier Monaten nach Zugang mit den Dreh- oder Animationsarbeiten begonnen wird (auch hier gilt, dass max. zweimal ein erneuter Antrag für dasselbe Filmprojekt gestellt werden kann). Gleiches gilt, sollte die Produktion nicht innerhalb des angegebenen Zeitplans fertig gestellt werden (Verschiebung der Dreh- oder Animationsarbeiten und Verlängerung der Projektlaufzeit sind auf Antrag möglich)
- Der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendung ist nur zum Zweck der Zwischenfinanzierung an Banken oder sonstige Kreditinstitute abtretbar oder verpfändbar.

## Impressum

Redaktion:  
Stefan v. Moers  
Brehm & v. Moers  
Rechtsanwälte in Partnerschaft

Verfasserin des Beitrags  
dieser Sonderausgabe:  
Anke Ludewig

Anna-Louisa-Karsch-Str. 2  
10178 Berlin

Gesamtherstellung:  
folio medien e.K.  
Inh. Torsten Taapken  
Unternehmenspublikationen  
Postfach 100463  
48053 Münster

Tel.: (030) 26 93 95 20

Mail: [svm@bvm-law.de](mailto:svm@bvm-law.de)  
Web: [www.bvm-law.de](http://www.bvm-law.de)

Tel. (0341) 22 54 11 56

© 2010 Brehm & v. Moers

Web: [www.folio-medien.de](http://www.folio-medien.de)